

Stellungnahme der Gemeinde zur kantonalen Vorprüfung

Beilage zum Begleitbericht nach § 70 RBV – Abstellplatzreglement Gemeinde Allschwil

Stand: Gemeinderatsbeschluss GRB Nr. 117 vom 02. April 2025

Umsetzung: ✓ Anpassung vorgenommen / X Keine Anpassung / O Kenntnisnahme

Kapitel	Verweis	Rückmeldung / Ausführung VP	Art der Rückmeldung	Umsetzung	Begründung
1. Abstellplatzreglement					
1.1	Art. 1	Artikel 1 «Geltungsbereich und Inhalt» Der «Ergänzungsplan» ist als Anhang zu beschliessen. Das Reglement stützt sich als verbindliche Bemessungsgrundlage darauf. Eine solche kann nicht nur orientierender Art sein.	Zwingende Vorgabe	✓	
1.2	Art. 4	Artikel 4 «Abstellplatzbestimmungen für Personenwagen» Absatz 1: Die Bestimmung zum Normbedarf ist klarer zu formulieren. Die Wortwahl von «ausschliesslich mit privaten Personenwagen befriedigt» ist nicht klar bzw. nachvollziehbar. Wir bitten Sie um eine sprachliche Präzisierung.	Zwingende Vorgabe	O	In Absprache mit dem Kanton wird auf eine Präzisierung oder nähere Ausführung des Normbedarfs verzichtet. Für die Bemessung des Normbedarfs wird auf die Tabelle verwiesen.
1.2	Art. 4	Artikel 4 «Abstellplatzbestimmungen für Personenwagen» Tabelle: Gemäss § 70 Abs. 5 lit. d. RBV sind Verkehrsgutachten, die in der RBV vorgesehen sind, auch in einem kommunalen Reglement einzufordern. Die letzte Tabellenzeile darf nicht entfallen.	Zwingende Vorgabe	✓	
1.2	Art. 4	Artikel 4 «Abstellplatzbestimmungen für Personenwagen» Absatz 4: Eine Einzelfallbeurteilung durch den Gemeinderat schliessen wir aus. Das Reglement muss Rechtssicherheit und Klarheit schaffen. Ist	Zwingende Vorgabe	✓	

Kapitel	Verweis	Rückmeldung / Ausführung VP	Art der Rückmeldung	Umsetzung	Begründung
1.2	Art. 4	eine Nutzungsart nicht aufgeführt, bemisst sich der Normbedarf nach einem Verkehrsgutachten (vgl. Tabelle in RBV). Absatz 4 ist zu streichen. Artikel 4 «Abstellplatzbestimmungen für Personenwagen» Absatz 5: Mit einem Abstellplatzreglement können Vorgaben zur Qualität und Quantität von Parkplätzen bestimmt werden. Eine fallweise Verpflichtung zu einer Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage kann mit dieser Bestimmung nicht verlangt werden. Absatz 5 ist zu streichen.	Zwingende Vorgabe	✓	Es wird neu die generelle Möglichkeit gegeben, den Abstellplatzbedarf durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage zu decken.
1.2	Art. 4	Artikel 4 «Abstellplatzbestimmungen für Personenwagen» Absatz 7: Wir begrüßen das Erfordernis, ab einer bestimmten Mitarbeitendenzahl ein Mobilitätskonzept einzufordern. Dieses kann jedoch nicht der Baubewilligungspflicht unterstellt werden. Allenfalls wäre der Ansatz hier folgender: «Bei Neuan siedlungen von mehr als 25 Mitarbeitenden ist ein Mobilitätskonzept nach Art. 7 zu erstellen. Daraus resultierende Massnahmen sind umzusetzen und nachzuweisen».	Zwingende Vorgabe	✓	
1.2	Art. 4	Artikel 4 «Abstellplatzbestimmungen für Personenwagen» Hinweis: Nach Inkrafttreten des Reglements ist die Gemeinde für die Überprüfung der Einhaltung im Baubewilligungsverfahren zuständig.	Hinweis	○	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
1.3	Art. 5	Artikel 5 «Abstellplatzreduktion für Personenwagen» Absatz 1: Die hier vorgesehenen Werte für den Reduktionsfaktor beim Wohnen im Perimeter TZP «Binnerstrasse» entsprechen, entgegen der Behauptung im Planungsbericht, nicht der	Zwingende Vorgabe	✓	

Kapitel	Verweis	Rückmeldung / Ausführung VP	Art der Rückmeldung	Umsetzung	Begründung
		Empfehlung aus MEBA, welche 0.2 - 0.5 Abstellplätze pro Wohnung vorsieht. Die Diskrepanz ist zu bereinigen.			
1.3	Art. 5	Artikel 5 «Abstellplatzreduktion für Personenwagen» Absatz 2: Die Aktualisierung ist unserer Ansicht im selben Verfahren durchzuführen, wie beim Erlass der entsprechenden Vorschrift, d.h. durch den Einwohnerrat.	Zwingende Vorgabe	O	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
1.3	Art. 5	Artikel 5 «Abstellplatzreduktion für Personenwagen» Absatz 3: Weder ist klar, wie eine Mehrfachnutzung «gesichert» nachgewiesen werden soll, noch kann der Gemeinderat Einzelfallentscheidungen treffen. Der erste Satz von Absatz 3 ist neu zu formulieren: «Bei Bauten und Anlagen mit zeitlichen abweichenden Mehrfachnutzungen ist auf den Bedarf für die intensivste Nutzung abzustellen».	Zwingende Vorgabe	✓	Es wurde eine dem Formulierungsvorschlag ähnliche Bestimmung gewählt.
1.3	Art. 5	Artikel 5 «Abstellplatzreduktion für Personenwagen» Absatz 5: Keine Einzelfallbeurteilung durch die Gemeinde möglich.	Zwingende Vorgabe	✓	Die Bestimmung ist ein wichtiges Anliegen der Gemeinde und wird neu als allgemeine Ausnahme formuliert.
1.4	Art. 6	Artikel 6 «Autoarmes und autofreies Bauen» Absatz 1 / 2: Die in der Bestimmung genannten Voraussetzungen für autoarme oder autofreie Nutzungen sind im Reglement festzulegen. «In der Regel» (Absatz 2) ist keine hinreichende Bestimmung einer Voraussetzung. Artikel 6 Abstellplatzreglement [AR] ist zu überarbeiten.	Zwingende Vorgabe	✓	
1.5	Art. 7	Artikel 7 «Mobilitätskonzept» Absatz 1: Sollen mit dem Konzept tatsächlich ausschliesslich Kapazitätsfragen (und nicht z. B.	Hinweis	✓	Es wurden weitere Aspekte ergänzt.

Kapitel	Verweis	Rückmeldung / Ausführung VP	Art der Rückmeldung	Umsetzung	Begründung
		auch Umweltaspekte) adressiert werden? [vgl. mit «Übrige Reduktion R2» in Anhang A1/12 RBV]			
1.5	Art. 7	Artikel 7 «Mobilitätskonzept» Absatz 2: Derselbe Regelungsinhalt findet sich bereits in Art 6 Abs. 2 AR und ist daher zu streichen.	Zwingende Vorgabe	✓	
1.5	Art. 7	Artikel 7 «Mobilitätskonzept» Absatz 3: Ein Mobilitätskonzept soll Absatz 1 folgend mindestens auch den erzeugten Verkehr und die Kapazitäten von Strassennetz, Abstellplätzen, ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr enthalten. Absatz 3 ist zu überarbeiten.	Zwingende Vorgabe	✓	
1.5	Art. 7	Artikel 7 «Mobilitätskonzept» Absatz 4: Siehe dazu unsere Anmerkung bei Art 4 Abs. 7 AR.	Zwingende Vorgabe	✓	
1.6	Art. 8	Artikel 8 «Rollstuhlgerechte Abstellplätze» Im kantonalen Recht sind keine speziellen Regelungen zur Anzahl behindertengerechter Parkplätze enthalten, dafür aber zu deren Qualität und Anordnung. Die Bestimmung ist zu überprüfen.	Zwingende Vorgabe	✓	Es wird neu auf die Richtlinien der SIA verwiesen.
1.7	Art. 10	Artikel 10 «Abstellplatzbestimmungen für Velos und Mofas» Absatz 3: Der erste Satz ist anders zu formulieren im Sinne von: «Bei Wohnnutzungen sind pro Zimmer mindestens ein Abstellplatz für Velos oder Mofas zu erstellen. Bei mehr als vier Zimmern beträgt die Mindestanzahl vier Parkplätze, unabhängig der Anzahl Zimmer».	Zwingende Vorgabe	✓	
1.7	Art. 10	Artikel 10 «Abstellplatzbestimmungen für Velos und Mofas» Absatz 5: Keine Einzelfallbeurteilung. Neben einer eigenständigen Regelung erachten wir den	Zwingende Vorgabe	✓	

Kapitel	Verweis	Rückmeldung / Ausführung VP	Art der Rückmeldung	Umsetzung	Begründung
1.8	Art. 11	Beizug der VSS-Norm oder das Einverlangen eines Verkehrsgutachtens als zulässig. Absatz 5 ist anzupassen. Artikel 11 «Lage» Absatz 1: Wir bitten um eine Streichung des entsprechenden Bestimmungsteils bzw. des gesamten Absatz 1. Die heutige Regelung in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz lässt einen gewissen Spielraum, was unter der «unmittelbaren Nähe» zu verstehen ist. Dies kann im Einzelfall hilfreich sein, wenn die Situation nicht eindeutig ist. Wird ein exakter Wert festgelegt, besteht dieser Spielraum nicht mehr. Hält die Gemeinde an der Präzisierung fest, ist die gewählte Distanz herzuleiten, das öffentliche Interesse darzulegen und die Verhältnismässigkeit aufzuzeigen.	Zwingende Vorgabe	✓	Der gesamte Artikel wurde gestrichen.
1.8	Art. 11	Artikel 11 «Lage» Absatz 3: Die Lage von Abstellplätzen für Velos und Mofas wird bereits in Art 10 Abs. 1 AR geregelt. Bitte überprüfen. Aus unserer Sicht kann auf den gesamten Art 11 verzichtet werden, da die anderen Regelungen aus dem übergeordneten Recht entnommen sind.	Zwingende Vorgabe	✓	Der gesamte Artikel wurde gestrichen.
1.8	Art. 11	Artikel 11 «Lage» Hinweis zum Baubewilligungsverfahren: Die Überprüfung, ob die im Grundbuch gesicherten Parkplätze gelöscht werden können, muss durch die Gemeinde erfolgen. Die Baubewilligungsbehörde genehmigt den Löschungsantrag, sobald eine entsprechende Stellungnahme der Gemeinde vorliegt.	Hinweis	○	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.

Kapitel	Verweis	Rückmeldung / Ausführung VP	Art der Rückmeldung	Umsetzung	Begründung
1.9	Art. 12	Artikel 12 «Gestaltung» Absatz 2: Enthält keine eigenständige Regelung. Der Hinweis sollte lediglich in der Kommentarspalte abgebildet werden.	Hinweis	✓	
1.10	Art. 13	Artikel 13 «Anordnung und Bewirtschaftung TZP Binningerstrasse» Absatz 1: Sollen Parkplätze primär in Einstellhallen errichtet werden, braucht es dazu eine hinreichende Herleitung (Verhältnismässigkeit der Massnahme, Interessenabwägung, Abstimmung der Auswirkungen, etc.). Diese fehlt im Planungsbericht.	Zwingende Vorgabe	✓	
1.10	Art. 13	Artikel 13 «Anordnung und Bewirtschaftung TZP Binningerstrasse» Absatz 2: Den Begriff einer «öffentlichen Zugänglichkeit» von Parkplätzen für deren Lenkung bzw. Bewirtschaftung beizuziehen, bitten wir näher zu erläutern. Allenfalls klärt es sich, anstelle dessen auf «Besucher- und Kundenparkplätze» abzustellen. Um die Massnahme beurteilen zu können, fehlt es jedoch an Ausführungen im Planungsbericht (vgl. Absatz 1). Gleiches gilt für den Schwellenwert von 10 Parkplätzen.	Zwingende Vorgabe	✓	
1.10	Art. 13	Artikel 13 «Anordnung und Bewirtschaftung TZP Binningerstrasse» Wir empfehlen, auf den Begriff «TZP» zu verzichten. Weder ist für Laien klar, was TZP bedeutet, noch erachten wir es als zweckdienlich, wenn Abhängigkeiten zu einzelnen Planwerken geschaffen werden. Sollte sich der Perimeter ändern, müsste auch das AR daran angepasst werden - inkl. dem Durchlaufen des Genehmigungsverfahrens.	Hinweis	✓	

Kapitel	Verweis	Rückmeldung / Ausführung VP	Art der Rückmeldung	Umsetzung	Begründung
1.11	Art. 14	Artikel 14 «Ausnahmen allgemeiner Art» Absatz 2: Sollen in Quartierplänen andere Regelungen getroffen werden, ist dies gestützt auf § 70 Abs. 2 ^{bis} RBV möglich. Dabei handelt es sich nicht um eine Ausnahme im Sinne der Marginalie, sondern um einen Berechnungsweg für Sondernutzungsplanungen. Wird eine bestimmte Reduktion angestrebt, sieht das AR mit Art 6 «Autoarmes und autofreies Bauen» bereits einen solchen Weg vor und verlangt dafür ein Mobilitätskonzept. Soll jedoch der Weg über § 70 Abs. 2 ^{bis} RBV offenbleiben, empfehlen wir einen neuen Artikel x «Quartierplanungen», der diesen Weg ermöglicht: «Für Quartierpläne im ordentlichen Verfahren kann die Parkplatzzahl auch im Verfahren nach § 70 Abs. 2 ^{bis} RBV festgelegt werden». Absatz 2 ist zu streichen.	Zwingende Vorgabe	✓	Es wurde ein neuer Artikel gemäss Formulierungsvorschlag aufgenommen.
1.12	Art. 15	Artikel 15 «Ersatzabgabe für Abstellplätze für Personenwagen» Artikel 15 AR enthält keine eigenständige Regelung. Der Hinweis sollte lediglich in der Kommentarspalte abgebildet werden. Im Reglementsteil ist auf die Wortwahl zu achten: «Können die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde (§ 107 Absatz 1 RBG). Es gilt das Ersatzabgabereglement für Parkplätze der Einwohnergemeinde Allschwil» oder «Für Ersatzabgaben gilt das Ersatzabgabereglement für Parkplätze der Einwohnergemeinde Allschwil».	Hinweis	✓	

Kapitel	Verweis	Rückmeldung / Ausführung VP	Art der Rückmeldung	Umsetzung	Begründung
1.13	Art. 16	Artikel 16 «Strafbestimmungen» Leitverfahren wird das Baubewilligungsverfahren sein. Insofern fragen wir uns, ob eine eigenständige Strafbestimmung zweckmässig erscheint. Sollte dies die Gemeinde bejahen, sind nebst Begründung und Herleitung im Planungsbericht folgende Punkte zu beachten: - Der Wortlaut ist anzupassen: «Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF x'000.- bestraft». - § 46a Gemeindegesetz «Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit»: Absatz 1: «Reglemente können für Übertretungen ihrer Vorschriften folgende Strafen vorsehen: a. Bussen bis maximal CHF 5'000;»	Zwingende Vorgabe	✓	Die Strafbestimmungen wurden gestrichen.

2. Ergänzungsplan Abstellplatzreglement Siedlung

2.	Ergänzungsplan Beim Ergänzungsplan handelt es sich um eine verbindliche Grundlage, die für die Parkplatzermittlung zwingend beizuziehen ist. Entsprechend handelt es sich auch um einen Anhang zum AR (vgl. Anmerkung zu Art. 1 AR) und nicht bloss um eine ergänzende Planbeilage. Gleichzeitig gibt es Planbestandteile, die vom Einwohnerrat nicht beschlossen werden können (da diese bereits in anderen Verfahren erlassen oder bestimmt wurden). Solche Elemente sind als «orientierend» zu bezeichnen.	Zwingende Vorgabe	✓
----	---	-------------------	---

3. Planungsbericht

3.	Der «rote Faden» der Argumentation ist noch nicht vollständig zu erkennen und noch weiter zu klären. Im Kap. 3.4 wird eine Lenkungswirkung als Ziel postuliert, in den folgenden Kapiteln wird eher dargestellt, dass schon heute keine höhere Parkraumnachfrage besteht als mit dem Reglement gefordert. Soweit eine Lenkungswirkung angestrebt wird, sind sodann auch die Auswirkungen auf das Kantonsstrassennetz zu untersuchen und darzulegen. Die Überprüfung der Auswirkungen der Regelungen auf direkt angrenzende Bauzonen in umliegenden Gemeinden (hier: Basel-Stadt, Binningen und Hégenheim) und Abstimmung mit diesen ist im Planungsbericht darzulegen (§ 70 Abs. 7 lit. d RBV).	Zwingende Vorgabe	✓	Der Planungsbericht wurde entsprechend überarbeitet. Den Behörden des Kantons Basel-Stadt und der umliegenden Gemeinden wird das Reglement vor der Beratung durch den Einwohnerrat zur Stellungnahme vorgelegt.
3.1	Abschnitt 2 Organisation und Ablauf der Planung § 7 RBG befasst sich mit Richt- und Nutzungsplänen. Der einleitende Satz des Kapitels ist zu korrigieren.	Zwingende Vorgabe	✓	

3.2	Abschnitt 4 Zentrale Sachthemen Die Überprüfung der Auswirkungen der Regelungen auf direkt angrenzende Bauzonen in umliegenden Gemeinden und Abstimmung mit diesen ist im Planungsbericht darzulegen (§ 70 Abs. 7 lit. d. RBV). Im Kap. 4.7 wird dies teilweise getan. Neben Basel-Stadt sind jedoch auch Binningen und Hégenheim anzusprechen. Auch ist nicht nur ein allfälliger Parkierungsdruck auf den öffentlichen Raum anzuschauen, sondern mindestens auch kurz zu prüfen, ob es Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Regelungen für den privaten Raum gibt (Beispiel für eine solche Wechselwirkung: eine ggf. gewollte Lenkungswirkung könnte durch Leerstände in Nachbargemeinden verunmöglicht werden).	Zwingende Vorgabe	✓
3.3	Abschnitt 5 Räumliche Umsetzung und Interessenabwägung Kap. 5, S. 16 oben: Hier ist zunächst zu erläutern, von welcher Ausgangsbasis die Reduktionen erfolgen.	Zwingende Vorgabe	✓